

Thema:

Korrektur des Jahresergebnisses

Fragestellung:

Der Jahresabschluss des Landkreises wurde per 31.12.2007 aufgestellt, vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und soll am 15.12.2008 vom Kreistag förmlich festgestellt werden.

Bei den Finanzanlagen ist u.a. als sonstige Beteiligung das Eigenkapital der rechtlich nicht selbstständigen Einrichtung Abfallbeseitigung ausgewiesen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltet wird, d.h. bilanziert. Das Eigenkapital der Einrichtung ist im Jahresabschluss des Landkreises mit Stand per 31.12.2006 ausgewiesen, weil bis zum Zeitpunkt der Prüfung keinerlei Informationen über den voraussichtlichen Jahresabschluss 2007 der Einrichtung vorlagen.

Zwischenzeitlich wurde der Jahresabschluss der Einrichtung erstellt und geprüft. Der Prüfbericht selbst liegt noch nicht vor. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der Einrichtung Abfallbeseitigung soll ebenfalls am 15.12.2008 erfolgen. Die Einrichtung weist für 2007 einen Jahresüberschuss von rd. 1,2 Mio. € aus, der als Jahresgewinn eigenkapitalerhöhend ausgewiesen wird.

Ist es zutreffend, dass es sich dabei um eine wertaufhellende Tatsache handelt und deswegen der Jahresabschluss des Landkreises - weil noch nicht festgestellt - zwingend zu ändern ist, indem eine ertragswirksame Zuschreibung bei dem unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Eigenkapital der Einrichtung zu erfolgen hat ("Spiegelbildmethode")?

Lösungsansatz:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals ist die Erstellung der Bilanz. Hierzu verweisen wir auch auf die Häufig Gestellte Frage Nr. 1.3.09. Da in Ihrem Fall der Jahresabschluss bereits aufgestellt und geprüft worden ist, muss die Erhöhung des Eigenkapitals der Einrichtung Abfallbeseitigung nicht zwingend nachträglich in den Jahresabschluss aufgenommen werden.
